

L/4.3 Datenverlust – zu treffende Maßnahmen

Immer wieder finden sich Berichte über verlorengegangene oder gestohlene Patientendaten. So verlor in Baden-Württemberg ein Krankenhaus im Jahr 2013 z. B. seine zur Archivierung vorgesehenen (unverschlüsselten) Datenbänder, welche sämtliche Gesundheitsdaten von über 200.000 Patienten enthielten. Grund für den Verlust war, dass der für den Transport zuständige Mitarbeiter während des Transportes der Bänder innerhalb des Hauses mehrere Anfragen erhielt, die eilbedürftig waren und auf dem Weg erledigt werden mussten. Dies führte dazu, dass der Mitarbeiter die Sicherungsbänder abstellte und vergaß. Als er sich später erinnerte, war es zu spät und die Bänder waren nicht mehr auffindbar.

Geschützt hätten das Krankenhaus bessere technische (z. B. Verschlüsselung der Bänder) und organisatorische (z. B. verbindliche und schriftliche Arbeitsanweisungen für den Ablauf des Transportes) Maßnahmen.

Interessant an dem vorliegenden Fall ist, dass die Aufsichtsbehörde nach der Meldung des Datenverlustes kein Bußgeld verhängte. Allerdings hatte das Krankenhaus auch vorbildlich reagiert, etwa:

- den Vorfall selbst gemeldet (es war hierzu aber auch, vgl. § 42a BDSG, verpflichtet)
- Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt
- die betroffenen Patienten über den Datenverlust durch Anzeigen in zwei überregionalen Tageszeitungen benachrichtigt
- und sofort die technischen und organisatorischen Maßnahmen selbstständig angepasst.

Quelle: 31. TB LfD Baden-Württemberg 2012/2013 von Januar 2014, Ziffer 7.5.1.